



Bearb.: Mag. Elisabeth Haarmann
Tel.: +43 (3612) 2801-220
Fax: +43 (3612) 2801-550
E-Mail: bhli-anlagenreferat@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: BHLI-11279/2016-59

Liezen, am 04.12.2025

Ggst.: Stmk. Landesforste, Admont, Rev. Nr. 125180356
Ausweisung Schutzgebiet "Bodenlucke",
jagdrechtliche Bewilligung

Bescheid

Spruch:

Gemäß § 51 und § 74c) des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der derzeit geltenden Fassung LGBl. Nr. 68/2025, wird im Bereich des Rotwildwintergatters „Bodenlucke“ im Eigenjagdgebiet der Steiermärkischen Landesforste, Revier Nr.125180356, die Sperre von Grundstücken im Ausmaß von 64 ha auf den Grundstücken Nr. 594/1 und 677/1, beide KG 67412 Weng, in der Zeit vom 15.10. bis längstens 30.06. eines jeden Jahres befristet auf die Zeit des Bestandes der Fütterungseinrichtung Bodenlucke im Umfang der nachstehenden örtlichen Begrenzung und der kartografischen Darstellung, die einen Bestandteil des Bescheides bilden sowie unter Vorschreibung folgender Auflagen verfügt:

Begrenzung des Wildschutzgebietes:

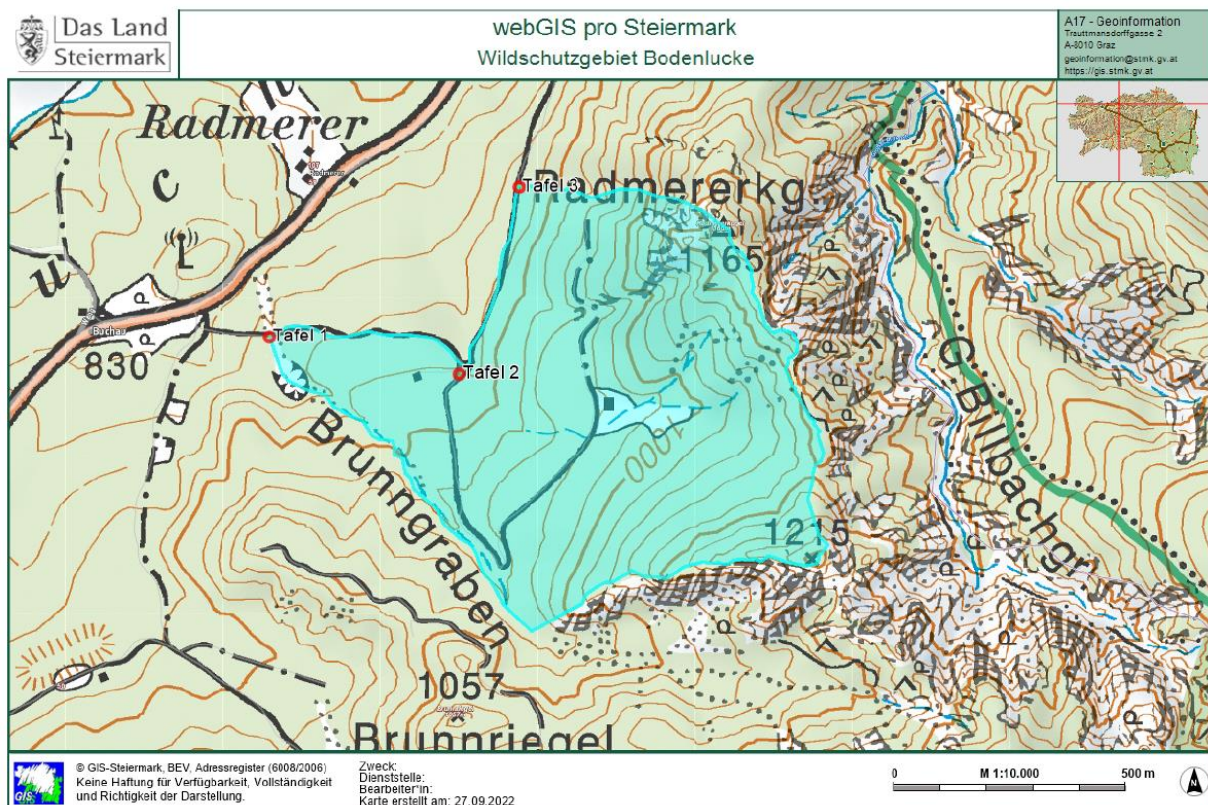
Die Begrenzung des Wildschutzgebietes verläuft beginnend bei der Querung des Brunngrabens in einer Seehöhe von 845 m dem Brunngraben bachaufwärts folgend bis in einer Seehöhe von 945 m, weiter Richtung Nordosten und Norden der Wasserscheide folgend bis zum Radmererkogel. Vom Radmererkogel Richtung Westen hangabwärts entlang des Grabens bis zum Erreichen der Forststraße in einer Seehöhe von 870 m und von hier der Forststraße Richtung Süden und Westen folgend bis zum Ausgangspunkt am Brunngraben.

2 Auflagen

Das Wildschutzgebiet ist an 3 Stellen mit entsprechenden Hinweistafeln zu kennzeichnen:

1. Auf der Forststraße unmittelbar nach der Querung des Brunngrabens in einer Seehöhe von 845m.
2. Auf der direkten Zufahrtsstraße zur Rotwildfütterung in einer Seehöhe von 880 m.
3. Auf der Forststraße bei der Querung des Grabens in einer Seehöhe von 870 m.

Kartografische Darstellung des Wildschutzgebietes „Bodenlucke“ mit Positionierung der Tafelstandorte:



Kosten

Gemäß dem V Teil des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991, BGBl. Nr. 51/1991 in der derzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 50/2025:

- | | |
|--|---------|
| 1. Landesverwaltungsabgabe gemäß Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBL. Nr. 73/2016 in der geltenden Fassung LGBL. Nr. 60/2024, | |
| a) Nach TP 56 b) für die Bewilligung | € 69,90 |
| b) Nach TP A7 für 1 Vidierung à € 6,20 | € 6,20 |
| | <hr/> |
| | € 76,10 |

Begründung:

Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Liezen vom 09.01.1989, GZ: 8.0 – G 49 – 87, wurde den Steiermärkischen Landesforste, Forstverwaltung Gstatterboden, die jagdrechtliche Genehmigung für die Errichtung eines Rotwildwintergatters im Bereich der mit Bescheid vom 22.02.1988, GZ: 8.0 – G 49 – 87, genehmigten Rotwildfütterung „Bodenlucke“, erteilt und ein Wildschutzgebiet im Ausmaß von 23 ha verfügt.

Nunmehr wurde die Vergrößerung dieses Wildschutzgebietes auf eine Fläche von 64 ha beantragt und wurde durch den jagdfachlichen Amtssachverständigen zur Festlegung des erweiterten Wildschutzgebietes „Bodenlucke“ Befund und Gutachten wie folgt erstattet:

Durch die Vergrößerung des Wintergatters und die Freigabe der im Nordwesten am Rotwildwintergatter vorbeiführenden Forststraße für Radfahrer, soll das für die Rotwildfütterung/Wintergatter „Bodenlucke“ bestehende Wildschutzgebiet bis zu dieser Forststraße erweitert werden. Im Zusammenhang mit der bewilligten Rotwildfütterungsanlage/Wintergatter „Bodenlucke“ soll das Gebiet des Rotwildwintergatters und im Norden, Westen und Süden angrenzende Bereiche für die jährliche Fütterungsperiode von 15. Oktober bis zum 30. Juni als Wildschutzgebiet ausgewiesen werden. Jede Störung des Rotwildes bei der Futteraufnahme und im Wintergatter kann zu Schäden in den Waldbeständen im Wintergatter bis hin zum Ausbrechen des Rotwildes aus dem Wintergatter führen. Eine möglichst schadensarme Überwinterung des Rotwildes wird durch die Ausweisung von Wildschutzgebieten um Rotwildfütterungen/Wintergatter unterstützt.

Das beantragte Wildschutzgebiet „Bodenlucke“ im Ausmaß von ca. 64 ha umfasst Teile der Grundstücke Nr. 594/1 und 677/1, beide KG 67412 Weng. Das Wildschutzgebiet liegt um die Rotwildfütterung „Bodenlucke“ und umfasst den Zufahrtsbereich zur Rotwildfütterung, die Fläche des Rotwildwintergatters sowie einen im Norden und Süden angrenzenden Bereich.

Aus jagdfachlicher Sicht ist die Ausweisung (Erweiterung) des Wildschutzgebietes „Bodenlucke“ in Verbindung mit der jagdrechtlichen Genehmigung der Rotwildfütterung/Wintergatter „Bodenlucke“ für die Dauer der jährlichen Fütterungsperiode, das ist der 15. Oktober bis 30. Juni, zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Rotwildfütterungsbetriebes und der damit beabsichtigten schadensarmen Überwinterung des Rotwildes, erforderlich. Die Voraussetzung für eine Genehmigung der Erweiterung des Wildschutzgebietes liegen aus jagdfachlicher Sicht vor.

Gehört wurde neben der Umweltschutzkommission, auch das Bezirksjagdamt Liezen, die Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft sowie der Österreichische Alpenverein, Landesverband Steiermark, 8010 Graz und die Naturfreunde Steiermark, 8020 Graz. Von dem Vertreter der Umweltschutzkommission wurde im Rahmen der Verhandlung Zustimmung zur Ausweisung des Wildschutzgebietes im beantragten Umfang erklärt, ebenso durch den Vertreter der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und dem Bezirksjägermeister. Durch die zu hörenden Alpenvereine wurden keine Stellungnahmen abgegeben, weshalb Zustimmung angenommen wird.

Gemäß § 51 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, LGBl. Nr. 23/1986 in der aktuellen Fassung LGBl. Nr. 68/2025, kann die Behörde über Antrag der/des Jagdausübungsberechtigten im Bereich von genehmigten Wintergattern, genehmigten Fütterungsanlagen und dazugehörigen Einstandsgebieten, in

Überwinterungsgebieten von frei überwinterten Rot-, Gams- und Steinwild sowie im Bereich von Brut- und Nistplätzen und Überwinterungsgebieten des Auer- und Birkwildes, Schnee- und Steinhuhns, nach Anhörung der Bezirksjägermeisterin/des Bezirksjägermeisters, der Bezirkskammer für Land- und Forstwirtschaft und der örtlich bestehenden alpinen Vereine, die zeitlich und örtlich auf das notwendige Ausmaß zu beschränkende Sperre von Grundflächen zum Zwecke der Ausweisung von Wildschutzgebieten verfügen, wenn dies zum Schutz der Lebensgrundlage des Wildes und zur Vermeidung von Wildschäden als Folge der Beunruhigung des Wildes durch den Menschen unerlässlich ist. Dem Antrag ist eine fachliche Begründung, ein Lageplan sowie die Zustimmung der Grundeigentümerin/des Grundeigentümers, auf deren/dessen Grund das Wildschutzgebiet ausgewiesen werden soll, insbesondere hinsichtlich der Flächengröße, bei Schalenwild auch die Höhe des Überwinterungsstandes, beizulegen.

Da gegen die Ausweisung des Wildschutzgebietes kein negatives Vorbringen bei der Behörde eingelangt sind, weiters ein positives Gutachten des jagdfachlichen ASV vorliegt, konnte dem Antrag des Jagdausübungsberechtigten vollinhaltlich gefolgt werden.

Die Kostenvorschreibung erfolgte tarifgemäß.

Rechtsmittelbelehrung:

Sie haben das Recht, gegen diesen **Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht** zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich **bei uns** einzubringen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das Internet mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten. Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**.

Weiters hat die Beschwerde **zu enthalten**:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 50,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits **bei der**

Eingabe der Beschwerde die Zahlung nachweisen; sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich – Dienststelle Sonderzuständigkeiten (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl des Bescheides) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtszahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Sie haben das Recht, bei Mittellosigkeit für dieses Verfahren Verfahrenshilfe (anwaltliche Unterstützung) zu beantragen. Der Antrag ist schriftlich zu stellen, bei der Behörde einzubringen und muss ein Vermögensbekenntnis enthalten. Falls Sie Verfahrenshilfe innerhalb der Beschwerdefrist beantragen, beginnt die Beschwerdefrist mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Beschlusses über die Bestellung der Rechtsanwältin/des Rechtsanwaltes und des verfahrensgegenständlichen Bescheides an diese/n (neu) zu laufen. Wird der rechtzeitig gestellte Antrag auf Verfahrenshilfe abgewiesen, beginnt die Beschwerdefrist mit der Zustellung des abweisenden Beschlusses an Sie (neu) zu laufen.

Hinweis:

Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. Bitte beachten Sie, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdeentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.

Der Bezirkshauptmann i.V.

Mag. Elisabeth Haarmann
(elektronisch gefertigt)

Hinweis für die Steiermärkischen Landesforste:

Gebühren:

Neben den Verfahrenskosten (siehe Bescheid Seite 2) sind aufgrund der Bestimmungen des Gebührengesetzes BGBl. Nr. 267/1957 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende angeführte Bundesgebühren zur Einzahlung zu bringen:

1.	für den Antrag vom 27.11.2025	€ 21,00
2.	für den Lageplan	€ 6,00
		€ 27,00

Unter Zugrundelegung der Kosten und Gebühren werden **Sie als Jagdpächter** daher ersucht, den Gesamtbetrag in der Höhe von € **103,10** an die Steiermärkische Bank und Sparkassen AG: IBAN AT152081509100000158; BIC STSPAT2G, **Verwendungszweck GZ: BHLI-11279/2016** binnen 14 Tagen so einzuzahlen oder zu überweisen, dass der Name des Zahlungspflichtigen und der

Verwendungszweck eindeutig erkennbar sind, dem Empfänger keine Kosten entstehen und der Betrag in voller Höhe auf dem Konto des Empfängers einlangt.